

Satzung

der

Frankenberger Tafel e.V.

Stand: 03. Mai 2017

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Frankenberger Tafel e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Frankenberg/Eder
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Frankenberger Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
2. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes „Deutsche Tafel e.V.“ und arbeitet nach dessen Grundsätzen.
3. Die Zielsetzung des Vereins ist es, bedürftige Personen selbstlos zu unter den in § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung aufgeführten Grenzen zu versorgen.
4. Zur Unterstützung dieser Personen werden gespendete vollwertige Lebensmittel von Betrieben des Groß- und Einzelhandels eingesammelt und in den ausgewiesenen Verteilstellen verteilt. Es steht dem Verein frei, soweit es seine finanzielle Lage erlaubt, Lebensmittel zuzukaufen.
Zur Gewährleistung dessen wird der Verein tätig
 - a. bei der Einrichtung und Unterhaltung der Verteilstellen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs;
 - b. bei Unterhaltung eines Hol- und Bringdienstes, falls dies erforderlich ist;
 - c. beim Einwerben von Spenden, bei der Gewinnung von Sponsoren, beim Werben von freiwilligen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in der Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. bei der Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über lebensmittel – und hygienerechtliche Bestimmungen, sowie sozialer Fragen, die sich aus dem Vereinsrecht ergeben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Ebenso kann jede juristische Person sowie Personenvereinigungen Mitglied werden, sofern sie die Vereinsziele unterstützen.
2. Die Gründung eines „Fördervereins Frankenberger Tafel e.V.“ ist nach dieser Satzung erlaubt, aber nicht geboten.

3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein führt a.) aktive Mitglieder b.) Fördermitglieder, c.) Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich und fortgesetzt handelt, wegen unehrenhafter Handlungen, oder wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet worden ist.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch zwei Prüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen tragen der Mitgliederversammlung jährlich ihren Prüfbericht vor.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens im Mai, zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden leitet der/die Stellvertreter/in die Versammlung.
4. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist die Abstimmung offen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
7. Um den Vereinszweck zu verändern oder um die Auflösung des Vereins zu erreichen, ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
9. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitglieder, die gemäß § 4 a und b dieser Satzung, aktiv für den Verein tätig sind, können auf schriftlichen Antrag hin, von der Beitragszahlung entbunden werden.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen,
 - b. die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Beschlussfassung über eine Zweckveränderung des Vereins oder dessen Auflösung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 7, maximal 11 Mitgliedern.
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenführer/in
 - e. mindestens drei, maximal sieben Beisitzer/innen
3. Den Beisitzern/Beisitzerinnen können verschiedene Tätigkeitsbereiche bzw. Funktionen zugeordnet werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung ist erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, jeweils

gemeinsam mit dem Kassenerführer oder dem Schriftführer
(Vorstand § 26 BGB).

§ 8 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erstattung von Auslagen erfolgt auf Antrag und muss durch Belege nachgewiesen werden. Der Vorstand hat über die Erstattung von Auslagen zu beschließen.
4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein/e Geschäftsführer/in und Hilfspersonal eingestellt werden, soweit der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Dies können auch Vereinsmitglieder sein.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die evangelischen Dekanate Eder und Biedenkopf-Gladenbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Beitrittsgebiet der Mitglieder zu verwenden haben.
7. Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg wirksam.

Die Satzung wurde am 03. Mai 2017 geändert.

Frankenberg/Eder, den 26. Juni 2017

Petra Hegmann, 1. Vorsitzende

Hans-Jürgen Wilhelm, Schriftführer